Der Studentenmord von Zürich : eine kriminalhistorische und strafprozessanalytische Untersuchung über die unaufgeklärte Tötung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde (Preussen) am 4. November 1835, zugleich ein Beitrag zur Erforschung der politisc...

Autor(en): **Bürgi, Markus**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **11 (2004)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

reform» in der Schweiz am Ende des 19. Jahrhunderts – weggelassen, andere klar auf die Fragestellung und die weitere Arbeit hin fokussiert werden können. Das vierte Kapitel bietet Interessierten zwar eine Fülle von Zitaten aus psychiatrischen Gutachten und Vormundschaftsakten, aber keine ausführlichen Fallschilderungen. Bertold Müller führt nur kurze Zitate an und stellt diese nicht in den Kontext des entsprechenden Falles. Informationen wie das Alter der betreffenden Personen, ihr soziales Umfeld, die Gründe für die Begutachtung oder Internierung kommen nicht zur Sprache. So sind zum Beispiel die zitierten Aussagen über einen Mann, der «wegen der ungünstigen sozialen Verhältnisse, besonders aber wegen mangelnder intellektueller Begabung keinen eigentlichen Beruf erlernen konnte», sondern «als Hilfsarbeiter in verschiedenen Fabriken» arbeitete (354), kaum aussagekräftig, wenn man nicht mehr über den Fall erfährt. Das dritte Kapitel hingegen bietet eine Fülle von wertvollen Informationen. Hier kann man nachlesen, wann im Zusammenhang mit Entmündigung, Ehefähigkeit, Sterilisation und Invalidenrente welche Gesetze galten, wie diese zustande kamen und welchem Wandel sie unterworfen waren. Hier würde man auch gerne noch mehr erfahren, zum Beispiel – vor allem vor der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 – zur Situation in weiteren Kantonen. Da, wie auch der Autor schreibt, kaum Literatur zum Thema geistige Behinderung und Recht existiert, ist dieses Kapitel, aber auch die Bibliografie, die ein umfangreiches Quellenverzeichnis enthält, von grossem Wert.

Die Historikerin weiss, dass sich eine rechtshistorische Studie von einer historischen unterscheiden darf, dass andere Disziplinen andere Usanzen und andere Schwerpunkte haben. Insofern ist ihr Blick auf diese Dissertation natürlich durch eine «déformation professionelle» geprägt. Vielleicht scheint ihr auch gerade deshalb der eigentliche rechtshistorische Teil am besten gelungen. Eine historische Analyse der rechtlichen und vor allem der gesellschaftlichen Stellung von geistig Behinderten in der Schweiz würde und müsste jedoch bestimmt anders ausfallen.

Marietta Meier (Zürich)

LUKAS GSCHWEND
DER STUDENTENMORD VON ZÜRICH
EINE KRIMINALHISTORISCHE UND STRAFPROZESSANALYTISCHE UNTERSUCHUNG ÜBER DIE UNAUFGEKLÄRTE TÖTUNG DES STUDENTEN LUDWIG LESSING AUS FREIENWALDE (PREUSSEN) AM 4. NOVEMBER 1835. ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR ERFORSCHUNG DER POLITISCHEN KRIMINALITÄT IM VORMÄRZ

VERLAG NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, ZÜRICH 2002, 476 S., 19 ABB., FR. 58.–

In der Nacht vom 3. auf den 4. November 1835 wurde der seit Ende 1834 in Zürich immatrikulierte deutsche Student Ludwig Lessing auf dem in der Gemeinde Enge gelegenen Sihlhölzli mit zahlreichen Messerstichen ermordet. Vermutungen, wonach Lessing ein preussischer Spitzel sei, hatten zuvor schon in Bern kursiert, wo er sich vom März bis zu seiner Ausweisung im November 1834 aufhielt. In Zürich sah man in der Tat einen Raubmord, aber auch eine Abrechnung mit dem Verräter unter Mitgliedern des Jungen Deutschland wurde nicht ausgeschlossen. Der Verdacht der Spitzelei erhärtete sich im Laufe der Untersuchungen im Sommer 1836, 1894 bestätigte auf Grund von Archivstudien ausgerechnet der borussische Historiker Heinrich von

Treitschke diesen Sachverhalt. Der Mord konnte trotz umfangreicher Ermittlungen durch die Zürcher Justiz nicht aufgeklärt werden, der wegen Beteiligung in Haft genommene Baron von Eyb, recte Zacharias Aldinger, selbst Mitglied des Jungen Deutschland und Spitzel Metternichs, wurde im April 1837 in diesem Punkt freigesprochen. Die Tat hatte für die Flüchtlingsszene gravierende Folgen: Im August 1836 erliessen die Kantone, teils auf Grund ausländischen Drucks, teils aus eigenem Interesse, ein «Fremdenconclusum» und wiesen über 150 hauptsächlich deutsche Flüchtlinge aus, ein Vorgang, der als «Flüchtlingshatz» in die Geschichte einging.

Diese Ausgangslage nahm der Jurist Gschwend in seiner rechtsgeschichtlichen Habilitationsschrift zum Anlass, um den Fall nochmals zu prüfen, nicht um ihn zu lösen, sondern um «unter Berücksichtigung neu erschlossener Quellen, vernachlässigte Lösungsansätze aufzuzeigen». Dazu skizzierte er die von der Regenerationsregierung neu geschaffenen strafprozesslichen Regelungen, er rekonstruierte Tat, Tathergang und Biographie sowie das politische und private Umfeld des Opfers, liess den Obduktionsbericht von einem Experten überprüfen, folgte den weitläufigen Abklärungen der Zürcher Untersuchungsbehörden, namentlich des Verhörrichters, suchte in aufwändigen Archivstudien nach den Spitzelberichten und der Korrespondenz der preussischen und österreichischen Überwachungsbehörden und konfrontierte die gewonnenen Erkenntnisse mit den Ergebnissen der Zürcher Untersuchung. Beigefügt sind ein nützlicher, nicht in jedem Fall ganz zuverlässiger biographischer Anhang, vier Berichte Lessings, die er aus Bern beziehungsweise Zürich nach Berlin sandte, sowie Auszüge aus den Statuten der damals in der Schweiz aktiven politischen Geheimgesellschaften.

Herausgekommen ist die Geschichte eines Kriminalfalls, die sich streckenweise spannend liest und Einblicke in die geheime Welt des Jungen Deutschland, in die von Spitzeln durchsetzte Emigrantenszene und ihrer Auftraggeber wie in die Anfangsschwierigkeiten des jungen liberalen, rechtsstaatlichen Maximen verpflichteten Kantons Zürich gibt, die aber ebenso wie die vom Autor kritisierte Arbeit der Zürcher Untersuchungsbehörden etwas an Weitschweifigkeit und gelegentlich auch an Doppelspurigkeit leidet. Wie beurteilt der Autor die damalige Untersuchung? Wäre 1837 ein positives Ergebnis möglich gewesen? Soweit möchte Gschwend nicht gehen, doch übt er in verschiedenen Punkten Kritik am Verfahren und listet eine Reihe von strategischen und taktischen Mängeln auf. Insbesondere der Verhörrichter erhält für seine Arbeit keine guten Noten, Gschwend hält ihn für «überfordert» und «unerfahren». Hindernd habe sich zudem die unklare Zuständigkeit und Eigenmächtigkeit der verschiedenen kantonalen Rechtsinstanzen wie auch die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Bern und Zürich ausgewirkt, während Preussen keine Rechtshilfe gewähren wollte. Interessanter als diese teilweise subjektiven Einschätzungen sind die Ausführungen über die «politische Einflussnahme auf das Verfahren». Hier berichtet der Autor vor allem anhand der in den Archiven gefundenen Berichte und Kommentare über kompromittierende Episoden aus dem Privatleben führender liberaler Vertreter Zürichs und ihre politische Verwicklungen mit Mitgliedern des Jungen Deutschland und zieht daraus den Schluss, dass von dieser Seite «ein geringes Aufklärungsinteresse» bestanden habe, eine Meinung, die auch die preussischen Beobachter vertraten. Daher galt es, «eine dem liberalen, frührechtsstaatlichen Anspruch gerecht werdende Berei-

nigung des Vorfalls zu erzielen», was «durch die konsequente Durchführung eines letztlich aussichtslosen Verfahrens» erfolgt sei. Sollte dies zutreffen, handelte es sich hier, wie es im Klappentext heisst, um einen «Justizskandal erster Güte». Abschliessend sucht Gschwend, mit einigen spekulativen Überlegungen Richtungen anzuzeigen, in welche «die damalige Strafuntersuchung hätte führen müssen», ohne damit einen wissenschaftlichen Anspruch zu verbinden. Dazu gehören Mutmassungen zur «möglichen Tatbegehung durch Mitglieder des Jungen Deutschlands» und anderer Geheimgesellschaften wie der Carbonaria oder Mazzinis und des Jungen Europa. Auch das Interesse Preussens an einer Beseitigung Lessings, worauf schon Mitglieder des Jungen Deutschland während der Vernehmung hinwiesen, wird von ihm erörtert.

Die vom Autor gewählte Vorgehensweise scheint mir nicht unproblematisch, nicht nur, weil sich bei der Lektüre immer wieder der Eindruck einstellte, er rolle in der Position eines Staatsanwalts den Prozess noch einmal auf breiter Front neu auf und konterkariere die eigenen Absichten laufend selber. Dazu geben etwa seine Überlegungen zum «wahrscheinlichen Tötungsvorgang» Anlass, die er auf Grund des von einem Experten begutachteten Obduktionsberichts formulierte. Sie bestätigen wohl den kriminalistischen Spürsinn des Forschers, doch für das Verständnis des Falls ist damit wenig gewonnen. Mit der gewählten Vorgehensweise begab sich der Autor zudem auf ein Feld, in dem bereits die an der Aufklärung des Falls Beteiligten die Orientierung verloren. Da die Untersuchung im Emigrantenzirkel des Jungen Deutschland spielte, die laut ihren Statuten Verrat mit dem Tode bestrafte, waren auskunftsfreudige Zeugen nicht zu erwarten. Gschwend spricht von der «Macht des Schweigens» und verweist auf gleiche Erfahrungen des Berner Regierungsstatthalters in der gleichzeitig geführten Untersuchung gegen das Mitglied des Jungen Deutschland Ernst Schüler. Aus dem gleichen Grund existieren auch keine Quellen der Geheimbünde. Ob statt dessen die Spitzelberichte geeignet sind, Licht in das Dunkel zu bringen, ist fraglich. Erfahrungsgemäss sind dies zwiespältige Quellen, deren Wahrheitsgehalt nur schwer zu überprüfen ist. Die Berichte Lessings, soweit sie hier vorliegen oder zitiert werden, machen da keine Ausnahme. Deshalb muss Gschwend daraus verwendete Aussagen auch immer wieder relativieren.

Zum Schluss sei auf eine weitere, dem Rezensenten aus eigener Forschung bekannte, ebenso vage Spur im Fall Lessing hingewiesen. Wilhelm Liebknecht, der 1847 in Zürich das gleiche Zimmer wie Lessing bewohnte, erinnerte sich an die Erzählung der Zimmerwirtin, wonach die Wunden der im Zimmer liegenden Leiche wieder aufgebrochen seien, «als einer der Freunde, der allgemein für den Mörder galt, sich der Leiche genaht habe».

Markus Bürgi (Zürich)

JEAN-PAUL JEAN, DENIS SALAS
BARBIE, TOUVIER, PAPON
DES PROCES POUR LA MEMOIRE

PARIS, EDITIONS AUTREMENT, 2002, 173 P., 19,95

Deux questions essentielles sont au cœur de l'ouvrage, qui concernent chacune une catégorie de spécialistes. La première interrogation, formulée par la magistrature, est celle de savoir, pour des crimes placés hors du temps par voie d'imprescriptibilité, comment juger sans anachronisme; ou, en d'autres termes, comment rendre aujourd'hui la justice de la manière la plus impartiale possible pour des faits commis plusieurs décennies auparavant. En corollaire, se pose égale-